

Wissenswertes zur Fahrzeughaftpflichtversicherung!

Die Fahrzeughaftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies bedeutet, jeder der ein Fahrzeug besitzt und damit am Verkehr teilnehmen möchte, muss zumindest eine KFZ-Haftpflichtversicherung abschließen. Die Haftpflichtversicherung sichert Geschädigte und Verursacher und verhindert, dass ein Verkehrsunfall eventuell zum finanziellen Ruin führt.

Schadenersatzverpflichtungen, die bei einem Unfall entstehen, werden bis zu einer festgelegten Höhe durch die Haftpflichtversicherung gedeckt. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beträgt 7 Millionen Euro. Wobei die Versicherung bei Eigenverschulden in der Regel den Schaden des Unfallgegners ersetzt, nicht jedoch den eigenen Schaden abdeckt. Um auch den eigenen Schaden in diesem Fall ersetzt zu bekommen, bedarf es einer Kaskoversicherung (Teil- oder Vollkaskoversicherung, Insassenversicherung).

Leistungen im Rahmen der Fahrzeughaftpflichtversicherung

Der nicht schuldtragende Lenker kann im Falle eines Totalschadens an seinem Fahrzeug von der gegnerischen Haftpflichtversicherung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, die Abschleppkosten, die Anmeldekosten für ein Neufahrzeug, Kosten für die Autobahnvignette oder für ein Parkpickerl sowie eine Unkostenpauschale für Wege zur Versicherung, Telefonate, Wege zum Anwalt etc. begehren.

Bei einem Teilschaden werden dem schuldlosen Lenker hingegen die Reparaturkosten bzw. eine (meist geringere) Reparaturkostenablöse, die Abschleppkosten und wiederum die pauschalen Unkosten ersetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Versicherung zusätzlich für die eingetretene Wertminderung („merkantiler Minderwert“) des Fahrzeuges einzustehen. Denn auch einwandfrei reparierte Unfallfahrzeuge sind am Markt weniger wert als unfallfreie Autos. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erblickt im merkantilen Minderwert einen Vermögensschaden, der schon dadurch entsteht, dass der Eigentümer beim Verkauf nicht jenen Preis erzielen kann, den er ohne Unfall hätte

erreichen können. Es kommt für den Ersatz jedoch in keinster Weise darauf an, ob man tatsächlich beabsichtigt, das Fahrzeug zu verkaufen.

Es ist zu beachten, dass dieser unfallbedingte merkantile Minderwert von den Versicherungen meist nicht automatisch bezahlt wird, sondern erst bei entsprechender Reklamation.

Für die Zuerkennung einer Wertminderung existieren keine starren Grenzen, der Schätzvorgang erfolgt vielmehr durch die Festlegung bzw. Abwägung von Schätzkriterien. Diese sind: Alter, Kilometerstand (Betriebsleistung), Schadensumfang, Schwere des Schadens etc. Eine Wertminderung wird grundsätzlich, wobei es natürlich einer Einzelfallbetrachtung bedarf, bei Fahrzeugen, die nicht älter sind als drei Jahre und eine durchschnittliche Kilometerleistung aufweisen, gegeben sein.

Wurden bei einem Unfall weitere Sachen z.B Helm, Bekleidung, Brille etc. beschädigt kann der schuldlose Lenker auch in diesem Fall entweder den Ersatz der Reparaturkosten oder wenn eine Reparatur nicht tunlich bzw. möglich ist den Wiederbeschaffungswert begehren.

Wird bei einem Verkehrsunfall darüber hinaus jemand unverschuldet an seinem Körper verletzt hat er gegenüber der Haftpflichtversicherung Anspruch auf Schmerzensgeld. Desweiteren auch auf Ersatz von Heilbehandlungskosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, Verdienstentgang sowie die Abgeltung von Spät- und Dauerfolgen. Bedarf es aufgrund der gegebenen Verletzungen einer Pflegekraft, müssen auch die Kosten für diese übernommen werden.

Kommt es durch den Unfall zu einer Verunstaltung am Körper z.B einer unschönen Narbe, kann zudem eine Verunstaltungsentschädigung begehrt werden.

Wird eine Person bei einem Verkehrsunfall getötet, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der versuchten Heilung, der Todesfallkosten (Bestattung, Begräbnis etc.). Desweiteren können nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz

des Trauerschadens, den sie durch den Tod einer ihnen nahestehenden Person erlitten haben, begehren.

Welche Ansprüche Ihnen nach einem Unfall gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung zustehen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Unsere Kanzlei steht Ihnen zu diesem Thema gerne mit Rat und Tat zur Seite.